

Stadt Heimsheim Enzkreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Heimsheim (Verwaltungsgebührensatzung - VwGebS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Heimsheim am 27.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Heimsheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a. Gnadensachen,
 - b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f. die behördliche Informationsgewinnung,
 - g. Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a. das Land Baden-Württemberg,
 - b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - a. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Ordnungsziffer 1.1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach Zeit zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach der individuellen Bearbeitungszeit aller an der Leistung beteiligter Sachbearbeiter. Die Zeit ist dabei auf 15 Minuten genau zu erfassen.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr nach Ordnungsziffer 2.2 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird eine Gebühr nach Ordnungsziffer 2.2 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Heimsheim kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Heimsheim erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a. Gebühren für Telekommunikation,
 - b. Reisekosten,
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 26.11.1996 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Heimsheim, den 27.07.2020

Jürgen Troll
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung	Gebühr		
		Fest- gebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr			
1.1	Für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die weder in diesem Verzeichnis noch in anderen Rechtsvorschriften ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)		15,00 € je 15 Minuten	
2.	Anträge			
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist		15,00 € je 15 Minuten	
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung); bei Unzuständigkeit gebührenfrei		15,00 € je 15 Minuten	
2.3	Zurücknahme eines Antrags		15,00 € je 15 Minuten	
3.	Auskünfte aus Akten und Büchern			
3.1	mündliche Auskünfte sind gebührenfrei			gebührenfrei
3.2	schriftliche Auskünfte		15,00 € je 15 Minuten	
3.3	Akteneinsicht		15,00 € je 15 Minuten	
4.	Befreiung			
4.1	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen		15,00 € je 15 Minuten	
5.	Beglaubigungen / Bestätigungen			
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	15,00 €		
5.2	Amtliche oder öffentliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite. Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, ist diese gebührenfrei.			1,00 €
6.	Bescheinigungen			
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	15,00 €		
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).			gebührenfrei
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen			
7.1	Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist		15,00 € je 15 Minuten	
8.	Kopien			
8.1	Bei einem Format bis zu DIN A 3 für die erste Seite			0,50 €
8.2	Für jede weitere Seite			0,10 €
8.3	Bei einem größeren Format pauschal	15,00 €		
8.4	Mehrfertigungen bereits ergangener Bescheide, Briefe, etc.	15,00 €		
9.	Bausachen			
9.1	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht) ist gebührenfrei			gebührenfrei
9.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im			
9.2.1	regulär			1 % der Baukosten, mindestens 75,00 €
9.2.2	bei Abbrüchen			50,00 €
9.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO			wie 10.1
9.4	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)			7,50 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50,00 €
9.5	Beratung des Bauherren oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren		15,00 € je 15 Minuten	
9.6	Ausnahmen/Abweichungen vom Bebauungsplan	15,00 €		
9.7	Befreiungen von Festsetzungen			
9.7.1	von einfachen Bauleitplänen	120,00 €		
9.7.2	von qualifizierten Bauleitplänen (z.B. Dachgauben, Erker, Dachform,...)	240,00 €		
9.8	Entwässerungsgenehmigungen	30,00 €		
9.9	Bauwassergenehmigungen	30,00 €		
9.10	Baulasten			
9.10.1	Eintragung	60,00 €		
9.10.2	Löschen von Baulasten	30,00 €		
9.10.3	Auskünfte und Negativbescheinigungen	15,00 €		
9.11	Bauleitplanung			
9.11.1	Verwaltungsgebühr bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, auch bei Rücknahme des Antrags			25.000,00 €
9.12	Auskünfte zum Erschließungszustand		15,00 € je 15 Minuten	
9.13	Leitungsauskünfte	15,00 €		
9.14	Planauskünfte, Kopien aus Bauakten	15,00 €		
10.	Sanierungsrecht			
10.1	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB			
10.1.1	regulär	120,00 €		
10.1.2	bei denkmalgeschützten Gebäuden	240,00 €		

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung	Gebühr		
		Fest- gebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
11.	Fischereischeine Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32)			
11.1	Jahresfischereischein	15,00 €		
11.2	Fischereischein auf Lebenszeit	15,00 €		
11.3	Jugendfischereischein	15,00 €		
12.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
12.1	bei Sachen bis zu 150,00 € Wert:		gebührenfrei	
12.2	bei Sachen über 150,00 € Wert:			2 % des Werts, mindestens 15,00 €
13.	Gewerbesachen			
13.1	Gewerbeanmeldung/-ummeldung mit Empfangsbestätigung (§ 15 Abs. 1 GewO)			
13.1.1	deutsche Rechtsformen	15,00 €		
13.1.2	ausländische Rechtsformen		15,00 € je 15 Minuten	
13.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	15,00 €		
14.	Straßenrechtliche Sondernutzung			
14.1	Halbseitige Sperrung			10,00 € je angefangener Woche
14.2	Vollsperrung			15,00 € je angefangener Woche
15.	Standesamt			
15.1	Eheschließung außerhalb der Diensträume			
15.1.1	Eheschließung unter freiem Himmel (Bibelgarten)	60,00 €		
15.1.2	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen außerhalb des Standesamts	90,00 €		
15.2	Kirchenaustritt	30,00 €		
15.3	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)		15,00 € je 15 Minuten	
16.	Melderecht			
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
16.1.1	einfache Auskunft	15,00 €		
16.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal	15,00 €		
16.1.3	erweiterte Auskunft	15,00 €		
16.1.4	Gruppenauskunft	30,00 €		
16.2	Ausstellung einer Wahlbarkeitsbescheinigung	15,00 €		
16.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde			
16.3.1	einfache schriftliche Meldebescheinigung, je Bescheinigung	15,00 €		
16.3.2	erweiterte schriftliche Meldebescheinigung, je Bescheinigung	15,00 €		
16.3.3	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	15,00 €		
16.4	Sonstige Amtshandlung der Meldebehörde		15,00 € je 15 Minuten	
16.5	Gebührenfrei sind:			
16.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung			gebührenfrei
16.5.2	die Auskunft an den Betroffenen			gebührenfrei
16.5.3	die Berichtigung und Ergänzung im Melderegister			gebührenfrei
16.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen			gebührenfrei
16.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte			gebührenfrei
16.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken			gebührenfrei
16.5.7	die Abgabe von Erklärungen			gebührenfrei
16.5.8	Datenübermittlung und Auskünfte zwischen den Meldebehörden			gebührenfrei
16.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentlichen Stellen im Inland			gebührenfrei
16.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber			gebührenfrei
17.	Soziales Wohnen			
17.1	Wohnungsberechtigungsschein	15,00 €		
18.	Landesinformationsfreiheitsgesetz			
18.1	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei			
18.1.1	geringfügigem Bearbeitungsaufwand (bis 0,5 Stunden)		gebührenfrei	
18.1.2	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	30,00 €		
18.1.3	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	180,00 €		
18.1.4	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)		15,00 € je 15 Minuten	
18.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Kopiegebühren (Nr. 8) oder andere Auslagen hinzu.		15,00 € je 15 Minuten	